

**Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste
und ehrenamtlichen Engagements
um die Stadt Barsinghausen**

Aufgrund der §§ 10, 29 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (veröffentlicht im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, Seite 576) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.09.2019, folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Barsinghausen zeichnet besondere Verdienste um die Stadt oder ihre Bevölkerung sowie die Würdigung des ehrenamtlichen Engagements durch Ehrungen oder Preise aus. Dies erfolgt nach den folgenden Grundsätzen. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen durch diese Satzung ermutigt und angeregt werden, sich ehrenamtlich zu engagieren sowie Vorschläge für die Ehrung vorzunehmen.

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Die höchste Ehre, die die Stadt Barsinghausen zu vergeben hat, ist das Ehrenbürgerrecht (§ 29 Absatz 1 NKomVG); es ist verbunden mit der goldenen Ehrennadel mit Brillanten.
- (2) Die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt als Ehrengäste teilzunehmen.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht kann verliehen werden:
 - a. nach langjähriger Tätigkeit für das Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohner oder für besonders herausgehobene Verdienste um die Stadt;
 - b. wenn eine Einwohnerin oder ein Einwohner unter Einsatz des eigenen Lebens Schaden an Leib und Leben einer größeren Anzahl von Personen verhindert hat.

**§ 2
Ehrungen für Verdienste um die Stadt Barsinghausen
und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen**

- (1) Die Stadt Barsinghausen ehrt die Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Stadt sowie Einwohnerinnen und Einwohner anderer Gemeinden, die sich um die Stadt Barsinghausen verdient gemacht haben. Außerdem werden Menschen geehrt, die sich durch ehrenamtliches Engagement in der Stadt Barsinghausen hervor getan haben.

- (2) Für besondere Verdienste oder herausragendes ehrenamtliches Engagement wird die goldene Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (3) Für große Verdienste oder besonderes ehrenamtliches Engagement wird die silberne Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (4) Für Verdienste um die Stadt oder sehr großes ehrenamtliches Engagement wird die bronzene Ehrennadel mit einer Urkunde vergeben.
- (5) Für großes ehrenamtliches Engagement wird eine Ehrenurkunde vergeben.
- (6) Die generelle Einstufung von Verdiensten um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichem Engagement in der Stadt Barsinghausen erfolgt entsprechend der Anlage, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Vorschlagsrechte

- (1) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind zulässig durch eine Ratsfraktion oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.
- (2) Die Vorschläge sind schriftlich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Ehrung von Verdiensten um die Stadt Barsinghausen sowie ehrenamtlichen Engagements kann neben den in Abs. 1 genannten Personen auch durch Einwohnerinnen und Einwohner, Vereine und Verbände ausgeübt werden.

§ 4 Entscheidungsgremien

- (1) Über die Vergabe des Ehrenbürgerrechts entscheidet der Rat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Über die Vergabe der goldenen Ehrennadel entscheidet der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Über die Vergabe der silbernen Ehrennadel oder die Vergabe der bronzenen Ehrennadel entscheidet jeweils der Verwaltungsausschuss.
- (4) Über die Vergabe der Ehrenurkunde entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

§ 5 Form der Ehrung

- (1) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird der Rat zu einer Sondersitzung eingeladen. Die Ehrung vollzieht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

- (2) Die Ehrungen von Personen mit einer Ehrenurkunde oder mit einer Ehrennadel nimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister in einer gesonderten Ehrungsveranstaltung als Sonderratssitzung vor. Diese soll jeweils im ersten Quartal des Jahres durchgeführt werden.
- (3) Ist die oder der zu Ehrende aus gesundheitlichen oder sonstigen triftigen Gründen nicht in der Lage, die Sonderratssitzung zu besuchen, so kann die Ehrung auch an einem anderen Ort vorgenommen werden.
- (4) Eine posthume Ehrung ist möglich.

§ 6 Verlust von Ehrungen

Personen, welche eine Ehrung nach dieser Satzung erhalten haben, kann diese Ehrung wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss des Rates mit 2/3 Mehrheit entzogen werden.

§ 7 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ehrung zur Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Barsinghausen vom 16.12.1993 sowie die Richtlinie über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Barsinghausen vom 24.02.1994 außer Kraft.
- (2) Anträge auf Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Barsinghausen vom 16.12.1993 eingegangen sind, jedoch noch keine Entscheidung über die Ehrung vorgenommen wurde, werden nach Maßgabe der neu beschlossenen Satzung entschieden. Hätte sich nach der bisherigen Satzung eine höherwertigere oder überhaupt erst eine Ehrung ergeben, so ist diese höherwertigere Ehrung vorzunehmen.

Barsinghausen, den 08. Juni 2015

STADT BARSINGHAUSEN
Der Bürgermeister

Lahmann

Öffentliche Bekanntmachung in der Calenberger-Zeitung am 12.06.2015

1. Änderung vom 24.09.2019, verkündet in der Calenberger-Zeitung am 01.10.2019, in Kraft getreten am 02.10.2019

Einstufung für Verdienste und ehrenamtlichem Engagement um die Stadt Barsinghausen bzw. in der Stadt Barsinghausen

Auf Grund des § 2 Absatz 6 der Satzung über die Anerkennung besonderer Verdienste um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 04. Juni 2015 folgendes beschlossen:

1. Die Ehrungen für Verdienste um die Stadt Barsinghausen und ehrenamtlichen Engagements in der Stadt Barsinghausen (§ 2 der Satzung) werden für folgende Leistungen vorgenommen:	goldene Ehrennadel	silberne Ehrennadel	bronzene Ehrennadel	Ehrenurkunde
Mitglieder von Vereinen und Verbänden oder vergleichbare Institutionen in der Stadt Barsinghausen, wenn sie: mindestens 50 Jahre im Vorstand eine leitende oder auf Grund ihrer Funktion eine besonders herausragende Tätigkeit ausgeübt haben	X			
mindestens 40 Jahre		X		
mindestens 25 Jahre			X	
mindestens 15 Jahre				X
- Mitglieder von Vereinen, Verbänden und vergleichbaren Institutionen oder auch als nichtorganisierte Einzelperson, wenn sie: mindestens 50 Jahre eine Tätigkeit in der Stadt Barsinghausen im öffentlichen Interesse ausgeübt haben			X	
mindestens 25 Jahre				X
Firmeninhaberinnen und Firmeninhaber, deren Firma ihren Sitz mindestens seit 100 Jahren ununterbrochen im Stadtgebiet hat	X			
Mindestens 75 Jahre		X		
mindestens 50 Jahre			X	

Anerkennung besonderer Verdienste und ehrenamtlichen Engagements um die
 Stadt Barsinghausen 1/13/23

mindestens 25 Jahre				X
Ratsmitglieder mit mindestens 25-jähriger Zugehörigkeit zum Rat der Stadt und/oder zum Rat der ehemaligen Gemeinden im Stadtgebiet Barsinghausen bei Ausscheiden aus dem Rat.	X			
mindestens 15 Jahre		X		
mindestens 10 Jahre			X	
mindestens eine volle Wahlperiode				X
Mitglieder des Stadtkommandos der Freiwilligen Feuerwehr Barsinghausen bei einer Zugehörigkeit von				
mindestens 25 Jahren	X			
mindestens 15 Jahren		X		
mindestens 10 Jahren			X	
mindestens 6 Jahre				X

2. Über weitere, hier nicht erfasste Gründe, entscheidet der Rat der Stadt Barsinghausen.